

## **Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i.V.m. §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg am 16.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung einer Tourismusabgabe**

(1) Tourismus im Sinne dieser Satzung „... ist die Tätigkeit von Personen, die zu Orten außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort ... zu Urlaubs-, geschäftlichen oder anderen Zwecken aufhalten“.

*(Definition Geographisches Institut der Georg-August-Universität Göttingen)*

(2) Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt jährlich eine Tourismusabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Tourismusförderung, insbesondere für Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung sowie auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter.

(3) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 2 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(4) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Stollberg einschließlich der Ortsteile Hoheneck, Gablenz, Mitteldorf, Oberdorf, Beutha und Raum.

### **§ 2**

#### **Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet Stollberg unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen und erwachsen können. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von §12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(2) Die Abgabepflichtigen / Tarife sind in der Anlage zur Tourismusabgabesatzung festgelegt.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige, selbstständige Tätigkeiten aus, so wird der höchste Tarif angesetzt, in den der Abgabepflichtige mit seiner Tätigkeit fällt.

(5) Abgabejahre ist das Kalenderjahr. Merkmale der Einstufung gemäß Anlage zur Satzung werden nach den Verhältnissen bis zum 31.03. des laufenden Abgabejahres ermittelt.

### **§ 3**

#### **Abgabefreiheit**

Von der Abgabepflicht sind befreit:

(1) Der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

(2) Unternehmen, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist bei Antrag auf Abgabenbefreiung vom Antragsteller zu führen.

#### **§ 4 Abgabemaßstab**

Die Abgabe richtet sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erwachsen. Diese Vorteile können mittelbarer und unmittelbarer Natur und auch nur rein theoretisch erzielbar sein.

#### **§ 5 Höhe der Abgabe**

Die Tourismusabgabe wird in einem Festbetrag gemäß Anlage ausgedrückt.

#### **§ 6 Entstehung der Abgabeschuld**

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit anteilig. Für neu gegründete, abgabepflichtige Gewerbe beginnt die Steuerpflicht erst nach Ablauf eines Jahres.

(3) Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres, wird die zu viel entrichtete Abgabe anteilig erstattet. Eine lediglich saisonal ausgeführte oder am Saisonende vorübergehend eingestellte abgabepflichtige Tätigkeit wird nicht als aufgegeben oder beendet angesehen.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Große Kreisstadt Stollberg an Ort und Stelle ermitteln oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

#### **§ 8 Tourismusabgabebescheid, Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### **§ 9 Erlass, Ermäßigung**

(1) Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen im außerordentlichen Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Der Erlassantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu stellen.

(3) Bis zu einem von der Verwaltung festgesetzten Termin sind der Großen Kreisstadt Stollberg aussagekräftige Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Gewerbebetriebes vorzulegen. Die Große Kreisstadt Stollberg behält sich das Recht vor, diese Unterlagen selbst zu bestimmen. Unkenntlich gemachte Werte, ausgewählte Seiten oder anderweitig unvollständige Unterlagen muss die Große Kreisstadt Stollberg nicht als aussagekräftigen Nachweis anerkennen.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Die zuständige Stelle innerhalb der Großen Kreisstadt Stollberg ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach § 6 Abs. 3 anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und diese Angaben zum Zwecke der Festsetzung und Zahlbarmachung der Tourismusabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Löschung zu verwenden.

(2) Die für die Veranlagung der Tourismusabgabe erhobenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzubewahren. Auf § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz wird hingewiesen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 14.10.2010 außer Kraft.

Stollberg, den 28.08.2018

Schmidt  
Oberbürgermeister